

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 02.11.2023
AZ.: III/SEi

WP 20-25 SV III/054

Beschlussvorlage

Anpassung Entgeltrichtlinie für Sportstätten

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

ja

nein

nein

noch nicht zu übersehen

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Schul- und Sportausschuss

16.11.2023

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

29.11.2023

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

12.12.2023

Entscheidung

Entgeltrichtlinie für Sportstätten

Entgeltrichtlinie für Sportstätten ab 01.01.2024_mit Änderungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt nach Vorberatung im Schul- und Sportausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen der Änderung der Entgeltrichtlinie für Sportstätten zum 01.01.2024 zu.

Erläuterungen und Begründungen:

In seiner Sitzung am 13.12.2022 hat der Rat der Stadt Hilden für Sportstätten die aktuell gültige Entgeltrichtlinie zugestimmt.

Die aktuelle Entgeltrichtlinie basiert auf einer alten Entgeltrichtlinie der Stadt Hilden für die Sportstätten und wurde auf die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Die Entgeltrichtlinie der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft (SHB) wurde bekanntermaßen gleichfalls angepasst.

Mit der Vorbereitung der ersten Abrechnung von Entgelten für Sportstätten an die Nutzer durch das Sportbüro (SHB) und somit ersten Anwendung sind einige Punkte in der Entgeltrichtlinie aufgefallen, die offen bzw. unstimmg sind.

Die überarbeitete Entgeltrichtlinie, die als Anlage zur Beratung beigefügt ist, dient dazu diese Punkte zu beheben. Darüber hinaus soll die überarbeitete Entgeltrichtlinie weitere Klarstellungen bringen.

Der Aufsichtsrat der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft hat der Änderung „ihrer“ Entgeltrichtlinie in seiner Sitzung am 12.09.2023 zugestimmt

Aus Gründen der Gleichbehandlung bieten sich einheitliche Nutzungsentgelte für alle Sportstätten im Konzern Stadt Hilden an, unabhängig vom wirtschaftlichen Eigentümer der jeweiligen Sportstätten. Entsprechend empfiehlt die Verwaltung dem Rat, nach Vorberatung im Schul- und Sportausschuss und im Ausschuss Finanzen und Beteiligungen, der dargestellten Änderung der Entgeltrichtlinie für Sportstätten zuzustimmen.

gez.
In Vertretung

Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	080101		Bereitstellung von Sportanlagen	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2024 ff.	06	Privatrechtl. Leistungsentgelte	64.700

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Die mit dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagene Ergänzung der Entgelttrichtlinie für die Sportanlagen im Eigentum der Stadt Hilden hat keine Auswirkungen, die zu Änderungen am Entwurf des Haushalts 2024 führen.

Gez. Stuhlträger

Entgeltrichtlinie für Sportstätten

§ 1

Für die Bereitstellung der Sportanlagen der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarif zu dieser Entgeltordnung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 2

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer und diejenigen, die die Nutzung beantragt haben, verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Entgelte sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen.

§ 4

Diese Ordnung tritt zum ~~01.01.2023~~ 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig ~~tritt die bisherige Entgeltrichtlinie vom 01.01.2023~~ treten die Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für städtische Sporteinrichtungen vom 01.01.2011 zum 31.12.2022 außer Kraft.

§ 5

- 5.1. Für die Abrechnung der Nutzungszeiten gelten die Tarife in der Anlage zuzüglich Umsatzsteuer. Die Entgelte werden je Stunde und ~~Übungseinheit~~ Nutzungseinheit (Hallendrittel und Platzhälfte) berechnet. Dabei umfasst eine Nutzungseinheit die komplette Nutzungszeit (inklusive Vor- und Nachbereitung) einer Sportstätte. ~~Die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde.~~
- 5.2. Für die Nutzung durch Mannschaften, die aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs je eine ganze Halle (Zweifach- oder Dreifachhalle) bzw. einen ganzen Platz für die Durchführung von Trainingseinheiten benötigen, wird ein Entgelt je Stunde je Halle erhoben.
- 5.3. Der Raumbedarf für die Nutzungszeiten wird von den Nutzern angemeldet und grundsätzlich nach den Anforderungen der Sportart, der Größe der Trainingsgruppen der Spielklasse, der Verfügbarkeiten und Vorgaben der Sportfachverbände durch das Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH geprüft.
- 5.4. Die Nutzungszeiten werden vertraglich vereinbart.
- 5.5. Eine Abrechnung findet grundsätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember rückwirkend statt. Einzelne Nutzungszeiten können sofort abgerechnet werden. Abgerechnet werden alle vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten, soweit diese nicht mit einem Vorlauf von zwei Wochen im Einzelfall für eine andere Nutzung frei gegeben wurden.

§ 6

- 6.1 Die Nutzung von Sportanlagen für Pflicht- und Meisterschaftsspiele sowie Turniere an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind für dem Stadtsportverband Hilden angehörige Sportvereine entgeltfrei. Trainings-, Freundschafts- sowie Testspiele und Trainingseinheiten an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind entgeltpflichtig gemäß der Anlage.

6.2 Entgeltpflichtige Veranstaltungen/Einzelnutzungen, welche nicht mind. drei Tage vor Nutzungstermin abgesagt werden, werden laut Entgeltordnung und Anlage abgerechnet.

Entgeltrichtlinie für Sportanlagen

6.3 Nutzungszeiten in den Ferien des Landes Nordrhein-Westfalen und an gesetzlichen Feiertagen müssen mindestens mit einem Vorlauf von drei Wochen ~~beantragt-abgesagt~~ werden ~~und werden gemäß der Anlage abgerechnet~~. Nicht abgesagte Nutzungszeiten werden laut Entgeltrichtlinie abgerechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Weihnachtsferien, hier sind die Sportstätten grundsätzlich geschlossen.

6.4 Eine Sportstättennutzung, ohne zuvor erteilte Genehmigung des Sportbüros führt zusätzlich zur Abrechnung der Sportstätte nach der Entgeltrichtlinie zu einem erhöhten Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € je Nutzung ohne Genehmigung.

Anlage zur Entgeltrichtlinie für Sportstätten

Tarifordnung (A)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb für dem Stadtsportverband Hilden angehörige Vereine, Hildener Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie der Einrichtungen der Stadt Hilden.

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Krafraum, Schulungsraum, Mehrzweckraum

Einfachturnhalle	3,00 € je Stunde
Zweifachturnhalle	3,00 € je Einheit je Stunde
für Mannschaften gemäß 5.4.2	3,00 € je Halle je Stunde
Dreifachturnhalle	3,00 € je Einheit je Stunde
für Mannschaften gemäß 5.4.2	3,00 € je Halle je Stunde
Gymnastikraum, -halle	3,00 € je Stunde
Kraftraum	3,00 € je Stunde
<u>Schulungsraum</u>	<u>3,00 € je Stunde</u>
<u>Mehrzweckraum</u>	<u>3,00 € je Stunde</u>

Der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen ist im Rahmen von Pflicht- und Meisterschaftsspielen sowie Turnieren an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen für dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereine entgeltfrei. Zu allen anderen Veranstaltungen wird der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen mit einem Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Regelmäßiger Übungsbetrieb:

Sportplätze Rasen	3,00 € je Stunde und Sportplatzhälfte
für Mannschaften gemäß 5.4.2	3,00 € je Platz je Stunde
Sportplätze Kunstrasen	3,00 € je Stunde und Sportplatzhälfte
für Mannschaften gemäß 5.4.2	3,00 € je Platz je Stunde
Leichtathletikanlagen	3,00 € je Stunde
<u>Beachvolleyballanlage</u>	<u>3,00 € je Stunde</u>

Tarifordnung (B)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie für Veranstaltungen von nicht dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereinen, gewerbliche und private Nutzer und kommerzielle Anbieter

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Krafraum, Schulungsraum, Mehrzweckraum

Einfachturnhalle	15,00 € je Stunde
Zweifachturnhalle	15,00 € je Einheit je Stunde
Dreifachturnhalle	15,00 € je Einheit je Stunde
Gymnastikraum, -halle	12,50 € je Stunde
Krafraum	15,00 € je Stunde
Schulungsraum	15,00 € je Stunde
Mehrzweckraum	15,00 € je Stunde

Für den Auf- und Abbau von Tribünenanlagen wird ein Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Sportplätze Rasen	20,00 € je Stunde und Sportplatzhälfte
Sportplätze Kunstrasen	20,00 € je Stunde und Sportplatzhälfte
Leichtathletikanlagen	20,00 € je Stunde
Beachvolleyballanlage	18,00 € je Stunde

Für die Nutzung von Flutlicht wird ein Entgelt von 10,00 €,- je Stunde erhoben.

Entgeltrichtlinie für Sportstätten

§ 1

Für die Bereitstellung der Sportanlagen der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarif zu dieser Entgeltordnung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 2

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer und diejenigen, die die Nutzung beantragt haben, verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Entgelte sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen.

§ 4

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltrichtlinie vom 01.01.2023 außer Kraft.

§ 5

- 5.1. Für die Abrechnung der Nutzungszeiten gelten die Tarife in der Anlage zuzüglich Umsatzsteuer. Die Entgelte werden je Stunde und Nutzungseinheit (Hallendrittel und Platzhälfte) berechnet. Dabei umfasst eine Nutzungseinheit die komplette Nutzungszeit (inklusive Vor- und Nachbereitung) einer Sportstätte. Die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde.
- 5.2. Für die Nutzung durch Mannschaften, die aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs je eine ganze Halle (Zweifach- oder Dreifachhalle) bzw. einen ganzen Platz für die Durchführung von Trainingseinheiten benötigen, wird ein Entgelt je Stunde je Halle erhoben.
- 5.3. Der Raumbedarf für die Nutzungszeiten wird von den Nutzern angemeldet und grundsätzlich nach den Anforderungen der Sportart, der Größe der Trainingsgruppen der Spielklasse, der Verfügbarkeiten und Vorgaben der Sportfachverbände durch das Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH geprüft.
- 5.4. Die Nutzungszeiten werden vertraglich vereinbart.
- 5.5. Eine Abrechnung findet grundsätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember rückwirkend statt. Einzelne Nutzungszeiten können sofort abgerechnet werden. Abgerechnet werden alle vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten, soweit diese nicht mit einem Vorlauf von zwei Wochen im Einzelfall für eine andere Nutzung frei gegeben wurden.

§ 6

- 6.1 Die Nutzung von Sportanlagen für Pflicht- und Meisterschaftsspiele sowie Turniere an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind für dem Stadtsportverband Hilden angehörige Sportvereine entgeltfrei. Trainings-, Freundschafts- sowie Testspiele und Trainingseinheiten an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind entgeltpflichtig gemäß der Anlage.
- 6.2 Entgeltpflichtige Veranstaltungen/Einzelnutzungen, welche nicht mind. drei Tage vor Nutzungstermin abgesagt werden, werden laut Entgeltordnung und Anlage abgerechnet.
- 6.3 Nutzungszeiten in den Ferien des Landes Nordrhein-Westfalen und an gesetzlichen Feiertagen müssen mindestens mit einem Vorlauf von drei Wochen abgesagt werden. Nicht abgesagte Nutzungszeiten werden laut Entgelttrichtlinie abgerechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Weihnachtsferien, hier sind die Sportstätten grundsätzlich geschlossen.
- 6.4 Eine Sportstättennutzung ohne zuvor erteilte Genehmigung des Sportbüros führt zusätzlich zur Abrechnung der Sportstätte nach der Entgelttrichtlinie zu einem erhöhten Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € je Nutzung ohne Genehmigung.

Anlage zur Entgelttrichtlinie für Sportstätten

Tarifordnung (A)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb für dem Stadtsportverband Hilden angehörige Vereine, Hildener Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie der Einrichtungen der Stadt Hilden.

Turn- und Sporthallen. Gymnastikräume. Kraftraum. Schulungsraum. Mehrzweckraum

Einfachturnhalle	3,00 € je Stunde
Zweifachturnhalle	3,00 € je Einheit
je Stunde für Mannschaften gemäß 5.2	3,00 € je Halle
je Stunde	
Dreifachturnhalle	3,00 € je Einheit
je Stunde für Mannschaften gemäß 5.2	3,00 € je Halle
je Stunde	
Gymnastikraum, -halle	3,00 € je Stunde
Kraftraum	3,00 € je Stunde
Schulungsraum	3,00 € je Stunde
Mehrzweckraum	3,00 € je Stunde

Der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen ist im Rahmen von Pflicht- und Meisterschaftsspielen sowie Turnieren an den Wochenenden und an gesetzlichen

Feiertagen für dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereine entgeltfrei. Zu allen anderen Veranstaltungen wird der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen mit einem Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Regelmäßiger Übungsbetrieb:

Sportplätze Rasen	3,00 € je Stunde und
Sportplatzhälfte für Mannschaften gemäß 5.2	3,00 € je Platz je Stunde
Sportplätze Kunstrasen	3,00 € je Stunde und
Sportplatzhälfte für Mannschaften gemäß 5.2	3,00 € je Platz je Stunde
Leichtathletikanlagen	3,00 € je Stunde
Beachvolleyballanlage	3,00 € je Stunde

Tarifordnung (B)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie für Veranstaltungen von nicht dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereinen, gewerbliche und private Nutzer und kommerzielle Anbieter

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Kraftraum, Schulungsraum, Mehrzweckraum

Einfachturnhalle	15,00 € je Stunde
Zweifachturnhalle	15,00 € je Einheit je Stunde
Dreifachturnhalle	15,00 € je Einheit je Stunde
Gymnastikraum, -halle	12,50 € je Stunde
Kraftraum	15,00 € je Stunde
Schulungsraum	15,00 € je Stunde
Mehrzweckraum	15,00 € je Stunde

Für den Auf- und Abbau von Tribünenanlagen wird ein Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Sportplätze Rasen	20,00 € je Stunde und
Sportplatzhälfte	
Sportplätze Kunstrasen	20,00 € je Stunde und
Sportplatzhälfte	
Leichtathletikanlagen	20,00 € je Stunde
Beachvolleyballanlage	18,00 € je Stunde

Für die Nutzung von Flutlicht wird ein Entgelt von 10,00 € je Stunde erhoben.